

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) **- Allgemeiner Teil -**

Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)¹

Erster Abschnitt **Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte**

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 2 Soziale Rechte

(1) Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

(2) Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

§ 3 Bildungs- und Arbeitsförderung

(1) Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

1. Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,
2. individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung,
3. Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und
4. wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.²

§ 4 Sozialversicherung

(1) Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.

1 ERLÄUTERUNG

Das Gesetz ist, sofern nichts Abweichendes vermerkt ist, am 01.01.1976 in Kraft getreten.

2 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 2 Nr. 2 „(Fortbildung und Umschulung)“ am Ende gestrichen.

- (2) Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte ein Recht auf
1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
 2. wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.³

§ 5 Soziale Entschädigung

Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach Grundsätzen des Sozialen Entschädigungsrechts einsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Ein Recht auf angemessene Leistungen der Sozialen Entschädigung haben auch die Hinterbliebenen eines Geschädigten.⁴

§ 6 Minderung des Familienaufwands

Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.

§ 7 Zuschuß für eine angemessene Wohnung

Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen.

§ 8 Kinder- und Jugendhilfe

Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.⁵

§ 9 Sozialhilfe

3 ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 2 Satz 1 „Pflege-“ nach „Kranken-“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat in Abs. 2 Satz 1 „Altershilfe für“ durch „Alterssicherung der“ ersetzt.

4 ÄNDERUNGEN

01.01.2024.—Artikel 28 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in der Überschrift „bei Gesundheitsschäden“ am Ende gestrichen.

Artikel 28 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „versorgungsrechtlichen Grundsätzen“ durch „Grundsätzen des Sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.

Artikel 28 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 2 „wirtschaftliche Versorgung“ durch „Leistungen der Sozialen Entschädigung“ und „Beschädigten“ durch „Geschädigten“ ersetzt.

5 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 8 Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung. Dieses Recht wird von der Jugendhilfe durch Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familienerziehung und, soweit es nicht von den Eltern verwirklicht wird, durch erzieherische Hilfe gewährleistet.“

Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. Hierbei müssen Leistungsberechtigte nach ihren Kräften mitwirken.⁶

§ 10 Teilhabe behinderter Menschen

Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
4. ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
5. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.⁷

Zweiter Abschnitt Einweisungsvorschriften

Erster Titel Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger

§ 11 Leistungsarten

Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen.

§ 12 Leistungsträger

6 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat Satz 2 eingefügt.

7 ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) hat „unabhängig von der Ursache der Behinderung“ nach „hat“ eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 10 Eingliederung Behinderter

Wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat unabhängig von der Ursache der Behinderung ein Recht auf die Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern.“

Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

§ 13 Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

§ 14 Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 15 Auskunft

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.⁸

§ 16 Antragstellung

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

8 ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 „sowie“ nach „Stellen“ durch ein Komma ersetzt und „und der sozialen Pflegeversicherung“ nach „Krankenversicherung“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können über Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte erteilen, soweit sie dazu im Stande sind.“

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2a) § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung von Sozialleistungen entsprechend.

(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs; § 97 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.⁹

9 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 eng zusammenzuarbeiten.“

Artikel II § 15 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „; § 97 Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung“ am Ende eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Nr. 1 „schnell“ durch „zügig“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt. Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

30.03.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 3 Satz 4 „Abs. 1 Satz 1 bis 4 und“ nach „§ 97“ eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 2 Satz 2 „; § 19 Abs. 2 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.

27.07.2016.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) hat in Abs. 2 Satz 1 „Hörbehinderte Menschen“ durch „Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen“ und „Gebärdensprache zu verwenden“ durch „in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren“ ersetzt. Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) hat in Abs. 2 Satz 2 „Gebärdensprache und anderer“ nach „der“ und „; § 19 Abs. 2 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Zweiter Titel **Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger**

§ 18 Leistungen der Ausbildungsförderung

(1) Nach dem Recht der Ausbildungsförderung können Zuschüsse und Darlehen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe der §§ 39, 40, 40a und 45 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.¹⁰

§ 19 Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:

1. Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
2. Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
3. Leistungen
 - a) zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
 - b) zur Berufswahl und Berufsausbildung,
 - c) zur beruflichen Weiterbildung,
 - d) zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
 - e) zum Verbleib in Beschäftigung,
 - f) der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben,
4. Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei Weiterbildung und Insolvenzgeld.

(2) Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.¹¹

01.01.2023.—Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat Abs. 4 eingefügt. Abs. 4 wird lauten:

„(4) Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen. Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.“

10 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 „(§§ 1, 8 bis 17 Bundesausbildungsförderungsgesetz)“ am Ende gestrichen.

11 ÄNDERUNGEN

01.08.1979.—Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. d des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(§§ 25 bis 31 Arbeitsförderungsgesetz – AFG –)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 „(§§ 13 bis 23 AFG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a „(§§ 33 bis 52 AFG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „(§§ 53 bis 55 AFG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c „(§§ 56 bis 61 AFG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d „(§§ 76 bis 80 AFG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e „(§§ 91 bis 99 AFG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 4 „(§§ 63 bis 73 und 76, 83 bis 87 AFG)“ am Ende und in Abs. 1 Nr. 5 „(§§ 100 bis 120 und 134 bis 141n AFG)“ am Ende gestrichen.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Schlechtwettergeld“ durch „Winterausfallgeld“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:

1. Berufsberatung einschließlich der Beratung über Ausbildungsfragen sowie Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen,
2. Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung,
3. Zuschüsse und Darlehen zur Förderung
 - a) der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,

§ 19a Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende können in Anspruch genommen werden

-
- b) der Arbeitsaufnahme,
 - c) der beruflichen Eingliederung Behinderter,
 - d) des Winterbaus,
 - e) von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung,
4. Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld,
5. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Konkursausfallgeld,
6. ergänzende Leistungen, insbesondere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.“
- 01.01.1999.—Artikel 95 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikel 39 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Nr. 6 „Konkursausfallgeld“ durch „Insolvenzgeld“ ersetzt.
- 01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ ersetzt.
- 01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Buchstabe g in Abs. 1 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe g lautete:
- „g) Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung oder Verbesserung der Eingliederungsaussichten in Sozialplänen, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen,“.
- Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Arbeitsämter“ durch „Agenturen für Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.
- 01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 6 „Unterhaltsgeld,“ nach „Teilarbeitslosengeld,“ gestrichen.
- Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Nr. 6 „ , Insolvenzgeld und Arbeitslosenhilfe“ durch „und Insolvenzgeld“ ersetzt.
- 01.04.2006.—Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:
- „5. Wintergeld und Winterausfallgeld in der Bauwirtschaft,“.
- 01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe a lautete:
- „a) Unterstützung der Beratung und Vermittlung,“.
- Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Buchstabe b lautete:
- „b) Verbesserung der Eingliederungsaussichten,“.
- 01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 5 und 6 in Nr. 4 und 5 unnummeriert. Nr. 4 lautete:
- „4. weitere Leistungen der freien Förderung,“.
- 01.04.2012.—Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung von Abs. 1 lautet:
- „(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:
1. Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
 2. Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
 3. Leistungen zur
 - a) Vermittlungsunterstützung,
 - b) (weggefallen)
 - c) Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit,
 - d) Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung,
 - e) Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben,
 - f) Eingliederung von Arbeitnehmern,
 - g) Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
 4. Wintergeld in Betrieben des Baugewerbes und in Betrieben solcher Wirtschaftszweige, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind,
 5. als Entgeltersatzleistungen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld.“

1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(2) Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, sowie die kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind. In den Fällen des § 6a des Zweiten Buches ist abweichend von Satz 1 der zugelassene kommunale Träger zuständig.¹²

§ 19b Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

(1) Nach dem Recht der Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand können in Anspruch genommen werden:

1. Erstattung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der nicht auf das Arbeitsentgelt entfallenden Beträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verkürzt haben.
2. Erstattung der Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(2) Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.¹³

§ 20¹⁴

12 QUELLE

01.05.1984.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 19a Vorruhestandsleistungen

(1) Nach dem Recht der Förderung von Vorruhestandsleistungen können in Anspruch genommen werden:

1. Zuschüsse an Arbeitgeber zu den Aufwendungen für das Vorruhestandsgeld und für die Beiträge zur Pflichtversicherung der Bezieher von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Vorruhestandsgeld an Arbeitnehmer bei Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber.

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.“

QUELLE

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 01 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat die Vorschrift eingefügt.

13 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Erstattung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit auf Teilzeit verkürzt haben.“

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 „Arbeitsämter“ durch „Agenturen für Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

14 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. e des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(§§ 4, 5, 7 Abs. 6 und 7 Schwerbehindertengesetz – SchwbG –)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 „(§§ 7 Abs. 6 und 7, §§ 12 bis 19 SchwbG)“ am Ende und in Abs. 1 Nr. 3 „(§ 28 Abs. 2 bis 5 SchwbG)“ am Ende gestrichen.

01.08.1986.—Artikel 2 lit. b des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) hat in Abs. 1 Nr. 3 „nachgehende“ durch „begleitende“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 21 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten,
2. bei Krankheit Krankenbehandlung, insbesondere
 - a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 - b) Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
 - c) häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
 - d) Krankenhausbehandlung,
 - e) medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
 - f) Betriebshilfe für Landwirte,
 - g) Krankengeld,
3. bei Schwangerschaft und Mutterschaft ärztliche Betreuung, Hebammenhilfe, stationäre Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe, Betriebshilfe für Landwirte, Mutterschaftsgeld,
4. Hilfe zur Familienplanung und Leistungen bei durch Krankheit erforderlicher Sterilisation und bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch.

(2) Zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen.¹⁵

„§ 20 Zusätzliche Leistungen für Schwerbehinderte

(1) Nach dem Schwerbehindertenrecht können in Anspruch genommen werden:

1. zusätzliche Hilfen zur Beschaffung eines angemessenen Arbeitsplatzes,
2. zusätzliche Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes,
3. begleitende Hilfe im Arbeitsleben.

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die Hauptfürsorgestellen.“

15 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. f litt. aa des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(§§ 181 bis 181b, 205 Reichsversicherungsordnung – RVO –, §§ 8 bis 10, 32 und 33 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG –)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 „(§ 187 Nr. 4 und § 205 RVO, §§ 11, 32 und 33 KVLG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 3 „(§§ 182 bis 194, 205 RVO, §§ 12 bis 21, 32 und 33 KVLG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 4 „(§§ 195 bis 200c, 205a RVO, §§ 22 bis 30, 32 und 33 KVLG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 5 „(§ 185c RVO)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 6 „(§ 185b RVO, §§ 35 und 36 KVLG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 7 „(§§ 34 und 36 KVLG)“ am Ende und in Abs. 1 Nr. 8 „(§§ 201 bis 204, 205b RVO, § 37 KVLG)“ am Ende gestrichen.

Artikel II § 15 Nr. 1 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten,
2. Vorsorgekuren und andere Leistungen zur Verhütung von Krankheiten,
3. bei Krankheiten Krankenpflege, Krankenhauspflge, Behandlung in Kur- und Spezialeinrichtungen sowie Krankengeld,
4. bei Mutterschaft ärztliche Betreuung und Hilfe, Hebammenhilfe, Arzneien, Heilmittel, Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt und Mutterschaftsgeld,
- 4a. Hilfe zur Familienplanung und Leistungen bei nicht rechtswidriger Sterilisation und bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch,
5. bei Freistellung von der Arbeit wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes Krankengeld,
6. Haushaltshilfe,
7. Betriebshilfe für Landwirte,
8. Sterbegeld.“

§ 21a Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

(1) Nach dem Recht der sozialen Pflegeversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Leistungen bei häuslicher Pflege:
 - a) Pflegesachleistung,
 - b) Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen,
 - c) häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,
 - d) Pflegehilfsmittel und technische Hilfen,
2. teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege,
3. Leistungen für Pflegepersonen, insbesondere
 - a) soziale Sicherung und
 - b) Pflegekurse
4. vollstationäre Pflege.

(2) Zuständig sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen.¹⁶

§ 21b Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Nach dem Fünften Abschnitt des Schwangerschaftskonfliktgesetzes können bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen.¹⁷

01.04.1995.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 4 und 4a in Nr. 3 und 4 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

„3. bei Schwerpflegebedürftigkeit häusliche Pflegehilfe,“

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Entbindungsgeld,“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „nicht rechtswidriger“ durch „durch Krankheit erforderlicher“ und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. Sterbegeld.“

01.10.2005.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 „Bundeskknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

28.12.2007.—Artikel 2 Nr. 1a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 2 „die See-Krankenkasse,“ nach „Innungskrankenkassen,“ gestrichen.

01.01.2013.—Artikel 13 Abs. 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 2 „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.

16 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat die Vorschrift eingefügt.

17 QUELLE

01.01.1996.—Artikel 9 Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 „Bundeskknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

28.12.2007.—Artikel 2 Nr. 1b des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 2 „die See-Krankenkasse,“ nach „Innungskrankenkassen,“ gestrichen.

15.12.2010.—Artikel 110 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat in Abs. 1 „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ durch „Fünften Abschnitt des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ ersetzt.

§ 22 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur Ersten Hilfe sowie Maßnahmen zur Früherkennung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
2. Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie zur Erleichterung der Verletzungsfolgen einschließlich wirtschaftlicher Hilfen,
3. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
4. Renten an Hinterbliebene, Sterbegeld und Beihilfen,
5. Rentenabfindungen,
6. Haushaltshilfe,
7. Betriebshilfe für Landwirte.

(2) Zuständig sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Feuerwehr-Unfallkassen, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und kommunalen Bereich und die Unfallversicherung Bund und Bahn.¹⁸

01.01.2013.—Artikel 13 Abs. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 2 „landwirtschaftliche Krankenkasse“ durch „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.

18 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. g des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(§§ 546, 551, 708 bis 721 RVO)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 „(§§ 556 bis 569b RVO)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 3 „(§§ 580 bis 587 RVO)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 4 „(§§ 589 bis 602 RVO) am Ende, in Abs. 1 Nr. 5 „(§§ 603 bis 616 RVO) am Ende, in Abs. 1 Nr. 6 „(§§ 779c und 779d RVO)“ am Ende und in Abs. 1 Nr. 7 „(§§ 779a, 779b und 779d RVO)“ am Ende gestrichen.

03.08.1984.—Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , Unfallkassen“ nach „Feuerwehrunfallversicherungskassen“, in Abs. 2 Nr. 2 „ , die Unfallkassen“ nach „Berufsgenossenschaften“ und in Abs. 2 Nr. 3 „ , die Unfallkassen“ nach „See-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Maßnahmen zur Verhütung und zur Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen, bei gleichgestellten Unfällen und bei Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zur Früherkennung von Berufskrankheiten,“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Zuständig sind

1. in der allgemeinen Unfallversicherung die gewerblichen Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Feuerwehrunfallversicherungskassen, Unfallkassen sowie die Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder und der zu Versicherungsträgern bestimmten Gemeinden,
2. in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Unfallkassen sowie die Ausführungsbehörden des Bundes und der Länder,
3. in der See-Unfallversicherung die See-Berufsgenossenschaft, die Unfallkassen sowie die Ausführungsbehörden des Bundes und der Länder.“

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Berufsförderung“ durch „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat in Abs. 2 „Ausführungsbehörden“ vor „des Bundes“ durch „Unfallkasse“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 13 Abs. 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 2 „und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch „Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftlich Berufsgenossenschaft“ ersetzt.

§ 23 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte können in Anspruch genommen werden:

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung:
 - a) Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge sowie sonstige Leistungen zur Teilhabe einschließlich wirtschaftlicher Hilfen,
 - b) Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Knappschaftsausgleichsleistung,
 - c) Renten wegen Todes,
 - d) Witwen- und Witwerrentenabfindungen sowie Beitragsersatzungen,
 - e) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung,
 - f) Leistungen für Kindererziehung,
2. in der Alterssicherung der Landwirte:
 - a) Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Nachsorge sowie ergänzende und sonstige Leistungen zur Teilhabe einschließlich Betriebs- oder Haushaltshilfe,
 - b) Renten wegen Erwerbsminderung und Alters,
 - c) Renten wegen Todes,
 - d) Beitragszuschüsse,
 - e) Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft.

(2) Zuständig sind

1. in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
3. in der Alterssicherung der Landwirte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse.¹⁹

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 2 „die Eisenbahn-Unfallkasse,“ nach „Feuerwehr-Unfallkassen,“ gestrichen und „Unfallkasse des Bundes“ durch „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Abs. 2 „die Unfallkasse Post und Telekom,“ nach „Feuerwehr-Unfallkassen,“ gestrichen.

19 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e „(§ 381 Abs. 4 RVO)“ durch „(§ 1304e RVO, § 83e AVG)“ ersetzt.

01.07.1980.—Artikel 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. in der Altershilfe für Landwirte:

- a) Heilbehandlung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich Betriebs- oder Haushaltshilfe (§§ 6 bis 8 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte – GAL),
- b) Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit und Alter, an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten sowie Waisengeld (§§ 1 bis 4a und 40 GAL),
- c) Landabgaberente bei Berufsunfähigkeit und Alter sowie an Witwen und Witwer (§§ 41 bis 44 GAL),
- d) Zuschüsse zur Nachrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 47 bis 50 GAL),

e) Zuschüsse und andere Leistungen zur Förderung der Gesundheit der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer (§ 9 GAL).“

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. h des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „(§§ 1236 bis 1244a RVO, §§ 13 bis 21a Angestelltenversicherungsgesetz – AVG –, §§ 35 bis 43a Reichsknappschaftsgesetz – RKG –)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „(§§ 1245 bis 1262 RVO, §§ 22 bis 39 AVG, §§ 44 bis 60, 98a RKG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c „(§§ 1263 bis 1271 RVO, §§ 40 bis 48 AVG, §§ 63 bis 70 RKG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d „(§§ 1302 und 1303 RVO, §§ 81 und 82 AVG, §§ 83 und 95 RKG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e „(§ 381 Abs. 4 RVO)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f „(§ 1305 RVO, § 84 AVG, § 97 RKG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „(§§ 6 und 7 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte – GAL –)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „(§§ 2 bis 3a, 4 und 4a GAL)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „(§§ 3b und 4 GAL)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d „(§§ 4 und 9a GAL)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e „(§ 8 GAL)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f „(§§ 47 bis 50 GAL)“ am Ende und in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g „(§ 9 GAL)“ am Ende gestrichen.

01.01.1984.—Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) hat Buchstabe e in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe e lautete:

„e) Zuschüsse zu den Beiträgen von Rentnern für ihre Krankenversicherung.“

01.01.1986.—Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) hat Buchstaben f und g in Abs. 1 Nr. 2 in Buchstaben g und h unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h „und mitarbeitenden Familienangehörigen“ am Ende eingefügt.

17.07.1987.—Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) hat Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Alters sowie Bergmannsrente“ durch „Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c „an Hinterbliebene“ durch „wegen Todes“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben und Buchstabe g in Buchstabe f unnummeriert. Buchstabe f lautete:

„f) Zuschüsse und andere Leistungen zur Förderung der Gesundheit der Versicherten und ihrer Angehörigen.“

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 99 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat in der Überschrift und in Abs. 1 und 2 Nr. 4 jeweils „Altershilfe für“ durch „Alterssicherung der“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 umfassend geändert. Nr. 2 lautete:

„2. in der Altershilfe für Landwirte:

- a) Heilbehandlung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich Betriebs- oder Haushaltshilfe,
- b) Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit und Alter, an Witwen und Witwer sowie Waisengeld,
- c) Hinterbliebenengeld bei Kindererziehung oder Vollendung des 45. Lebensjahrs,
- d) Übergangshilfe an Witwen und Witwer,
- e) Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Fall des Todes des landwirtschaftlichen Unternehmers,
- f) Zuschuß zum Beitrag,
- g) Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- h) Zuschüsse und andere Leistungen zur Förderung der Gesundheit der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Buchstabe e in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe e lautete:

„e) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. in der Alterssicherung der Landwirte:

- a) Heilbehandlung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich Betriebs- oder Haushaltshilfe,

§ 24 Leistungen der Sozialen Entschädigung

(1) Nach dem Recht der Sozialen Entschädigung können in Anspruch genommen werden:

1. Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz als Schnelle Hilfen,
2. Krankenbehandlung,
3. Leistungen zur Teilhabe,
4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
5. Leistungen bei Blindheit,
6. Entschädigungszahlungen,
7. Berufsschadensausgleich,
8. Besondere Leistungen im Einzelfall,
9. Leistungen bei Überführung und Bestattung,
10. Ausgleich in Härtefällen,
11. Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland sowie
12. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen.

(2) Zuständig sind die nach Bundesrecht oder Landesrecht bestimmten Träger der Sozialen Entschädigung. Bei der Durchführung der Krankenbehandlung wirken die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und bei der Durchführung der Hilfsmittelversorgung die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit. Für die Leistungen nach den §§ 80, 81a bis 83a des Soldatenversorgungsgesetzes ist die Bundeswehrverwaltung zuständig.²⁰

- b) Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Alters,
- c) Renten wegen Todes,
- d) Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft,
- e) Zuschuß zum Beitrag.“

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Berufsförderung“ durch „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch „Krankenversicherung“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Zuständig sind

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalten, die Seekasse und die Bahnversicherungsanstalt,
2. in der Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft,
4. in der Alterssicherung der Landwirte die landwirtschaftlichen Alterskassen.“

01.01.2013.—Artikel 13 Abs. 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 2 Nr. 3 „landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt.

14.12.2016.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen,“.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Heilbehandlung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich Betriebs- oder Haushaltshilfe,“.

20 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. i des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(§§ 10 bis 24a Bundesversorgungsgesetz – BVG –)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 „(§§ 25 bis 27d BVG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 3 „(§§ 30 bis 35 BVG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 4 „(§§ 36 bis 53 BVG)“ am Ende und in Abs. 1 Nr. 5 „(§§ 72 bis 80 BVG)“ am Ende gestrichen.

§ 24a²¹

§ 25 Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Nach dem Bundeskindergeldgesetz kann nur dann Kindergeld in Anspruch genommen werden, wenn nicht der Familienleistungsausgleich nach § 31 des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommt. Nach dem Bundeskindergeldgesetz können auch der Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen werden.

(2) Nach dem Recht des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes kann Elterngeld in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Ausführung des Absatzes 1 sind die nach § 7 des Bundeskindergeldgesetzes bestimmten Stellen und für die Ausführung des Absatzes 2 die nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bestimmten Stellen zuständig.²²

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Berufsförderung“ durch „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 20 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch „anerkannten Schädigungsfolgen“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2416) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Zuständig sind die Versorgungsämter, die Landesversorgungsämter und die orthopädischen Versorgungsstellen, für die besonderen Hilfen im Einzelfall die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Hauptfürsorgestellen. Bei der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung wirken die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit.“

01.01.2016.—Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2416) hat in Abs. 2 Satz 4 „, soweit die Versorgung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes besteht,“ nach „Soldatenversorgungsgesetzes“ gestrichen.

01.01.2024.—Artikel 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden

(1) Nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden können in Anspruch genommen werden:

1. Heil- und Krankenbehandlung sowie andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen,
2. besondere Hilfen im Einzelfall einschließlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Renten wegen anerkannten Schädigungsfolgen,
4. Renten an Hinterbliebene, Bestattungsgeld und Sterbegeld,
5. Kapitalabfindung, insbesondere zur Wohnraumbeschaffung.

(2) Zuständig sind die Versorgungsämter, die Landesversorgungsämter und die orthopädischen Versorgungsstellen. Für die besonderen Hilfen im Einzelfall sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Hauptfürsorgestellen zuständig. Bei der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung wirken die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit. Für die Leistungen nach den §§ 80, 81a bis 83a des Soldatenversorgungsgesetzes ist die Bundeswehrverwaltung zuständig.“

01.01.2025.—Artikel 32 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben.

21 QUELLE

01.01.2025.—Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 24a Leistungen der Soldatenentschädigung

Die Entschädigung für Soldatinnen und Soldaten sowie frühere Soldatinnen und Soldaten richtet sich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz. Zuständig für die Durchführung ist die Bundeswehrverwaltung.“

22 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. j des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 „(§§ 1 bis 10 Bundeskindergeldgesetz)“ am Ende gestrichen.

§ 26 Wohngeld

(1) Nach dem Wohngeldrecht kann als Zuschuß zur Miete oder als Zuschuß zu den Aufwendungen für den eigengenutzten Wohnraum Wohngeld in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die durch Landesrecht bestimmten Behörden.²³

§ 27 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes,
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,

01.01.1986.—§ 28 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kindergeld“.

§ 28 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Zuständig sind die Arbeitsämter.“

27.07.1988.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 „und die in § 45 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Stellen“ nach „Arbeitsämter“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Nach dem Kindergeldrecht kann grundsätzlich für jedes Kind Kindergeld in Anspruch genommen werden.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Ausführung des Absatzes 1 sind die Arbeitsämter und die in § 45 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Stellen, für die Ausführung des Absatzes 2 sind die nach § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bestimmten Stellen zuständig.“

01.01.2007.—Artikel 2 Abs. 15 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kindergeld und Erziehungsgeld“.

Artikel 2 Abs. 15 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 15 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Ausführung des Absatzes 1 sind die Familienkassen und für die Ausführungen des Absatzes 2 die nach § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bestimmten Stellen zuständig.“

01.01.2011.—Artikel 12 Abs. 2a Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kindergeld, Erziehungsgeld und Elterngeld“.

Artikel 12 Abs. 2a Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 12 Abs. 2a Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Familienkassen“ durch „nach „§ 7 des Bundeskindergeldgesetzes bestimmten Stellen“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat in der Überschrift „Erziehungsgeld und Elterngeld“ durch „Elterngeld und Betreuungsgeld“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Nach dem Recht des Erziehungsgeldes kann grundsätzlich für jedes Kind Erziehungsgeld in Anspruch genommen werden. Anspruch auf Elterngeld besteht nach dem Recht des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.“

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , für die Ausführung des Absatzes 2 Satz 1 die nach § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bestimmten Stellen“ vor „und“ und „Satz 2“ vor „die nach § 12“ gestrichen.

01.01.2015.—Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 2 „grundsätzlich für jedes Kind“ nach „kann“ gestrichen.

01.09.2021.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Elterngeld und Betreuungsgeld“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und Betreuungsgeld“ nach „Elterngeld“ gestrichen.

23 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. k des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 „(§§ 1 bis 8 Zweites Wohngeldgesetz)“ am Ende gestrichen.

3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
4. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige.

(2) Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen.²⁴

§ 28 Leistungen der Sozialhilfe

(1) Nach dem Recht der Sozialhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - 1a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
2. Hilfen zur Gesundheit,
3. (weggefallen)
4. Hilfe zur Pflege,
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
6. Hilfe in anderen Lebenslagen

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

(2) Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und für besondere Aufgaben die Gesundheitsämter; sie arbeiten mit den Trägern der freien Wohlfahrts-
pflege zusammen.²⁵

24 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. l des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 „(§§ 4 bis 8 Jugendwohlfahrtsgesetz)“ nach „werden“ gestrichen.

01.01.1991.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 27 Leistungen der Jugendhilfe

(1) Nach dem Recht der Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Hilfen zur Erziehung innerhalb und außerhalb des Elternhauses vor und neben der Erfüllung der Schulpflicht,
2. Hilfen zur außerschulischen und außerberuflichen Bildung,
3. Hilfen zur Verhinderung und Beseitigung von Entwicklungsstörungen,
4. Hilfen zur Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendwohlfahrt,
5. Vormundschafts- und Jugendgerichtshilfe.

(2) Zuständig sind die Jugendämter und Landesjugendämter; sie arbeiten mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.“

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige einschließlich der Nachbetreuung.“

25 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. m litt. aa und bb des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(§§ 11 bis 24 Bundessozialhilfegesetz – BSHG –)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „(§ 30 BSHG) und Ausbildungshilfe (§§ 31 bis 34 BSHG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „(§ 36 BSHG)“ nach „Gesundheitshilfe“, „(§ 37 BSHG)“ nach „Krankenhilfe“ und „(§ 38 BSHG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „(§§ 39 bis 4 BSHG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d „(§§ 48 bis 59 BSHG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e „(§ 67 BSHG)“ nach „Blindenhilfe“, „(§§ 68 und 69 BSHG)“ nach „Pflege“ und „(§§ 70 und 71 BSHG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f „(§ 72 BSHG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g „(§ 75 BSHG)“ am Ende, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h „(§ 27 Abs. 2 BSHG)“, in Abs. 1 Nr. 3 „(§ 126 BSHG)“ am Ende und in Abs. 1 Nr. 4 „(§ 40 Abs. 1 Nr. 6a, § 56 Abs. 1 Nr. 2, § 72 Abs. 2, § 75 Abs. 2 Nr. 1 BSHG)“ am Ende gestrichen.

Artikel II § 15 Nr. 1 lit. m litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „ , Hilfe bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und bei nicht rechtswidriger Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung“ vor „und“ eingefügt.

§ 28a Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Nach dem Recht der Eingliederungshilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung,
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

(2) Zuständig sind die durch Landesrecht bestimmten Behörden.²⁶

01.01.1987.—Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe d lautete:

„d) Tuberkulosehilfe,“.

01.01.1996.—Artikel 9 Abs. 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und“ vor „bei“ gestrichen.

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) Eingliederungshilfe für Behinderte, insbesondere auch Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,“.

Artikel 2 Nr. 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Behinderter“ durch „behinderter Menschen“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Nach dem Recht der Sozialhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt,
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen; sie umfaßt
 - a) Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
 - b) vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter, Hilfe bei nicht rechtswidriger Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung und Wöchnerinnen,
 - c) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, insbesondere auch Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
 - d) (weggefallen)
 - e) Blindenhilfe, Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
 - f) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
 - g) Altenhilfe,
 - h) Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen,
3. Beratung behinderter Menschen oder ihrer Personensorgeberechtigten,
4. Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung.“

30.03.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

(1) Nach dem Recht der Sozialhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - 1a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
2. Hilfen zur Gesundheit,
3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
4. Hilfe zur Pflege,
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
6. Hilfe in anderen Lebenslagen sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.“

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,“.

26 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 28a Leistungen der Grundsicherung

§ 29 Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) Nach dem Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen können in Anspruch genommen werden

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, insbesondere
 - a) Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
 - b) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 - c) Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
 - d) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,
 - e) Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere
 - a) Hilfen zum Erhalten oder Erlangen eines Arbeitsplatzes,
 - b) Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung,
 - c) sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben,
- 2a. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, insbesondere
 - a) Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu,
 - b) Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
 - c) Hilfen zur Hochschulbildung,
 - d) Hilfen zur schulischen beruflichen Weiterbildung,
3. Leistungen zur Sozialen Teilhabe, insbesondere
 - a) Leistungen für Wohnraum,
 - b) Assistenzleistungen,
 - c) heilpädagogische Leistungen,
 - d) Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
 - e) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - f) Leistungen zur Förderung der Verständigung,
 - g) Leistungen zur Mobilität,
 - h) Hilfsmittel,
4. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, insbesondere
 - a) Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe,
 - b) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit,
 - c) Reisekosten,
 - d) Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten,
 - e) Rehabilitationssport und Funktionstraining,
5. besondere Leistungen und sonstige Hilfen zur Teil- habe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben.

(2) Zuständig sind die in den §§ 19 bis 24, 27 und 28 genannten Leistungsträger und die Integrationsämter.²⁷

(1) Nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte.“

QUELLE

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat die Vorschrift eingefügt.

27 ÄNDERUNGEN

01.07.1980.—Artikel 3 lit. b des Gesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) hat in Abs. 1 „und e“ nach „sowie Nr. 2 Buchstaben a“ durch „und g“ ersetzt.

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. n des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 „(§ 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe c, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6, § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 6, § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und f sowie Nr. 2 Buchstaben a und g, § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d und Nr. 3)“ nach „werden“ gestrichen.

01.01.1989.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 1 Nr. 1 „, Kur- und Spezialeinrichtungen“ durch „und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „Berufsfindung, Arbeitserprobung und“ am Anfang gestrichen.

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Zuständig sind die in den §§ 19 bis 24 und 28 genannten Leistungsträger.“

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Leistungen zur Eingliederung Behinderter

(1) Nach dem Recht der Eingliederung Behinderter können in Anspruch genommen werden:

1. medizinische Leistungen, insbesondere
 - a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 - b) Arznei- und Verbandmittel,
 - c) Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
 - d) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,
 - e) Belastungserprobung und Arbeitstherapie, auch in Krankenhäusern und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
2. berufsfördernde Leistungen, insbesondere
 - a) Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
 - b) Berufsvorbereitung,
 - c) berufliche Anpassung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
 - d) sonstige Hilfen zur Förderung einer Erwerbs- oder Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte,
3. Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung, insbesondere Hilfen
 - a) zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,
 - b) zur angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
 - c) für Behinderte, die nur praktisch bildbar sind, zur Ermöglichung einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,
 - d) zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit, soweit berufsfördernde Leistungen nicht möglich sind,
 - e) zur Ermöglichung und Erleichterung der Verständigung mit der Umwelt,
 - f) zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit sowie des seelischen Gleichgewichts,
 - g) zur Ermöglichung und Erleichterung der Besorgung des Haushalts,
 - h) zur Verbesserung der wohnungsmäßigen Unterbringung,
 - i) zur Freizeitgestaltung und zur sonstigen Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben,
4. ergänzende Leistungen, insbesondere
 - a) Übergangs- oder Krankengeld,
 - b) sonstige Hilfen zum Lebensunterhalt,
 - c) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit,
 - d) Übernahme der mit einer berufsfördernden Leistung zusammenhängenden Kosten,
 - e) Übernahme der Reisekosten,
 - f) Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung,
 - g) Haushaltshilfe.

(2) Zuständig sind die in den §§ 19 bis 24, 27 und 28 genannten Leistungsträger.“

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

Dritter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

Erster Titel
Allgemeine Grundsätze

§ 30 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.

(2) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.²⁸

§ 31 Vorbehalt des Gesetzes

Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt.

§ 32 Verbot nachteiliger Vereinbarungen

Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig.

§ 33 Ausgestaltung von Rechten und Pflichten

Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

§ 33a Altersabhängige Rechte und Pflichten

(1) Sind Rechte oder Pflichten davon abhängig, daß eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht überschritten ist, ist das Geburtsdatum maßgebend, das sich aus der ersten Angabe des Be-

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere Hilfen

- a) zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,
- b) zur angemessenen Schulbildung,
- c) zur heilpädagogischen Förderung,
- d) zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- e) zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit, soweit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht möglich sind,
- f) zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- g) zur Freizeitgestaltung und sonstigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,“

01.01.2024.—Artikel 28 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 32 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ nach „Entschädigung,“ eingefügt.

Artikel 32 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „bis 24, 27“ durch „bis 24a, 27“ ersetzt.

28 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. o des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 2 „Abweichendes Recht der besonderen Teile dieses Gesetzbuches sowie“ am Anfang gestrichen.

rechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenüber einem Sozialleistungsträger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches handelt, gegenüber dem Arbeitgeber ergibt.

(2) Von einem nach Absatz 1 maßgebenden Geburtsdatum darf nur abgewichen werden, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß

1. ein Schreibfehler vorliegt oder
2. sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Absatz 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Geburtsdaten, die Bestandteil der Versicherungsnummer oder eines anderen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs verwendeten Kennzeichens sind, entsprechend.²⁹

§ 33b Lebenspartnerschaften

Lebenspartnerschaften im Sinne dieses Gesetzbuches sind Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.³⁰

§ 33c Benachteiligungsverbot

Bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte darf niemand aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind.³¹

§ 34 Begrenzung von Rechten und Pflichten

(1) Soweit Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch ein familienrechtliches Rechtsverhältnis voraussetzen, reicht ein Rechtsverhältnis, das gemäß Internationalem Privatrecht dem Recht eines anderen Staates unterliegt und nach diesem Recht besteht, nur aus, wenn es dem Rechtsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs entspricht.

(2) Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwenrente oder Witwerrente werden anteilig und endgültig aufgeteilt.³²

29 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

30 QUELLE

01.08.2001.—Artikel 3 § 48 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat die Vorschrift eingefügt.

31 QUELLE

18.08.2006.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) hat die Vorschrift eingefügt.

32 AUFHEBUNG

01.01.1981.—Artikel II § 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 34 Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepaßt werden sollen oder

§ 35 Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungstellen (§ 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt. Für die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden neben den in Absatz 1 genannten Stellen auch Anwendung auf solche Verantwortliche oder deren Auftragsverarbeiter,

1. die Sozialdaten im Inland verarbeiten, sofern die Verarbeitung nicht im Rahmen einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, oder
2. die Sozialdaten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung verarbeiten.

6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.“

QUELLE

01.09.1986.—Artikel 6 § 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 2 „verwitweter Ehegatten auf Hinterbliebenenrente“ durch „Ehegatten auf Witwenrente oder Witwerrente“ ersetzt.

Sofern die Absätze 1 bis 5 nicht gemäß Satz 1 anzuwenden sind, gelten für den Verantwortlichen oder dessen Auftragsverarbeiter nur die §§ 81 bis 81c des Zehnten Buches.

(7) Bei der Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.³³

33 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel II § 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 35 Geheimhaltung

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß seine Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von den Leistungsträgern, ihren Verbänden, den sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und den Aufsichtsbehörden nicht unbefugt offenbart werden. Eine Offenbarung ist dann nicht unbefugt, wenn der Betroffene zustimmt oder eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht.

(2) Die Amtshilfe unter den Leistungsträgern wird durch Absatz 1 nicht beschränkt, soweit die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben die geheimzuhaltenden Tatsachen kennen muß.“

01.01.1992.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

18.06.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) von den Leistungsträgern als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt auch die Verpflichtung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß dem Sozialgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten nur Befugten zugänglich sind. Personenbezogene Daten der Beschäftigten und deren Angehörigen sollen, wenn diese Daten Leistungs- und Versicherungsdaten sind, solchen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, nicht zugänglich sein oder diesen Personen von Zugriffsberechtigten offenbart werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, und die aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigten Behörden.

(2) Eine Offenbarung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67 bis 77 des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Offenbarung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen personenbezogenen Daten gleich.“

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 107 Abs. 1 des Vierten Buches, § 66 des Zehnten Buches und § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch „§ 304 des Dritten Buches, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 4 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt und „die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen,“ nach „durchführen,“ eingefügt.

23.05.2001.—Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien.“

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Satz 4 „gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste,“ nach „Vereinigungen,“ eingefügt.

07.09.2001.—Artikel 3 des Gesetzes vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2272) hat in Abs. 1 Satz 4 „das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt,“ nach „wahrnehmen,“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) hat in Abs. 1 Satz 4 „sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes)“ nach „Gemeindebehörden“ eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Satz 4 „Hauptzollämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 304 des Dritten Buches“ durch „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 4 „die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung,“ nach „Verbände,“ eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 107 Abs. 1“ durch „§ 18h Abs. 7“ und „§ 107 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 18h Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat in Abs. 1 Satz 4 „ , nach § 18h Abs. 7 des Vierten Buches“ nach „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ und „das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 18h Abs. 7 Satz 3 des Vierten Buches durchführt,“ nach „wahrnehmen,“ gestrichen.

02.04.2009.—Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat in Abs. 1 Satz 4 „die Zentrale Speicherstelle bei der Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 99 des Vierten Buches, und die Registratur Fachverfahren bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 100 des Vierten Buches wahrnimmt,“ nach „Rentenversicherung,“ eingefügt.

03.12.2011.—Artikel 5 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat in Abs. 1 Satz 4 „die Zentrale Speicherstelle bei der Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 99 des Vierten Buches, und die Registratur Fachverfahren bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 100 des Vierten Buches wahrnimmt,“ nach „Rentenversicherung,“ gestrichen.

01.01.2017.—Artikel 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 4 „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 Satz 4 „gemeinsame Servicestellen,“ nach „Vereinigungen,“ gestrichen.

25.05.2018.—Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

§ 36 Handlungsfähigkeit

(1) Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 36a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

(2a) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, wenn
 - a) bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt;
 - b) bei der Kommunikation zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse die Identität mit der elektronischen Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches oder mit der digitalen Identität nach § 291 Absatz 8 des Fünften Buches elektronisch nachgewiesen wird;
 - c) die Voraussetzungen nach § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.“

26.11.2019.—Artikel 119 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 1 „(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ durch „(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
01.04.2021.—Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 2 Absatz 2“ durch „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde
 - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

(2b) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe c.

(2c) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, übermittelt sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück.

(4) Die Träger der Sozialversicherung einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, ihre Verbände und Arbeitsgemeinschaften verwenden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im jeweiligen Sozialleistungsbereich Vertrauensdienste, die eine gemeinsame und bundeseinheitliche Kommunikation und Übermittlung der Daten und die Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur auf Dauer sicherstellen. Diese Träger sollen über ihren jeweiligen Bereich hinaus Vertrauensdienste im Sinne des Satzes 1 verwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Leistungserbringer nach dem Fünften und dem Elften Buch und die von ihnen gebildeten Organisationen.³⁴

34 QUELLE

01.02.2003.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 2a ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.“

01.07.2014.—Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 eingefügt.

29.12.2015.—Artikel 1b des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 2 Satz 5 „Satz 4“ nach „Absatz 2a“ gestrichen.

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 2 Satz 2 „nach dem Signaturgesetz“ nach „Signatur“ gestrichen.

Artikel 11 Abs. 40 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Zertifizierungsdienste nach dem Signaturgesetz“ durch „Vertrauensdienste“ ersetzt.

Artikel 11 Abs. 40 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Zertifizierungsdienste“ durch „Vertrauensdienste“ ersetzt.

§ 37 Vorbehalt abweichender Regelungen

Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus dem übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt; § 68 bleibt unberührt. Der Vorbehalt gilt nicht für die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches geht dessen Erstem Kapitel vor, soweit sich die Ermittlung des Sachverhaltes auf Sozialdaten erstreckt.³⁵

Zweiter Titel Grundsätze des Leistungsrechts

01.11.2019.—Artikel 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) hat in Abs. 2 Satz 5 „sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes“ durch „elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ ersetzt.

09.06.2021.—Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) hat in Abs. 2 Satz 5 „§ 291 Absatz 2a“ durch „§ 291a des Fünften Buches oder mit der digitalen Identität nach § 291 Absatz 7“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 2a Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408) hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen; in der Kommunikation zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse kann die Identität auch mit der elektronischen Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches oder mit der digitalen Identität nach § 291 Absatz 7 des Fünften Buches elektronisch nachgewiesen werden.“

Artikel 2a Nr. 2 bis 4 desselben Gesetzes hat Abs. 2a in Abs. 2c unnummeriert und Abs. 2a und 2b eingefügt.

35 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel II § 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat „Vorschriften des Dritten Abschnitts“ durch „§§ 38 bis 67“ ersetzt.

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. p des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die §§ 38 bis 67 gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus seinen besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt.“

01.01.1989.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches, soweit sich aus seinen besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt.“

18.06.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches, soweit sich aus dem Zweiten bis Neunten und Elften Buch nichts Abweichendes ergibt; Artikel II § 1 bleibt unberührt. Der Vorbehalt gilt nicht für die §§ 1 bis 17, 31 bis 36 und für das Zweite Kapitel des Zehnten Buches.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Satz 1 „Artikel II § 1“ durch „§ 68“ ersetzt.

§ 38 Rechtsanspruch

Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs die Leistungsträger ermächtigt sind, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.

§ 39 Ermessensleistungen

(1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.

(2) Für Ermessensleistungen gelten die Vorschriften über Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzbuchs nichts Abweichendes ergibt.

§ 40 Entstehen der Ansprüche

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei Ermessensleistungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung über die Leistung bekanntgegeben wird, es sei denn, daß in der Entscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 41 Fälligkeit

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fällig.

§ 42 Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. § 50 Abs. 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß des Erstattungsanspruchs gilt § 76 Abs. 2 des Vierten Buches entsprechend.³⁶

§ 43 Vorläufige Leistungen

36 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. q des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

18.06.1994.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Erstattungsanspruch ist

1. gegen angemessene Verzinsung und in der Regel gegen Sicherheitsleistung zu stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Leistungsempfänger verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niederzuschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Leistungsempfänger eine besondere Härte bedeuten würde.“

(1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

(2) Für die Leistungen nach Absatz 1 gilt § 42 Abs. 2 und 3 entsprechend. Ein Erstattungsanspruch gegen den Empfänger steht nur dem zur Leistung verpflichteten Leistungsträger zu.³⁷

§ 44 Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) Verzinst werden volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.³⁸

§ 45 Verjährung

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.³⁹

§ 46 Verzicht

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

37 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Erstattungsanspruch des vorleistenden Leistungsträgers gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.“

38 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 01.01.1978 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 Satz 1 „Deutsche-Mark-Beträge“ durch „Euro-Beträge“ ersetzt.

39 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erstattungsansprüche nach den §§ 42 und 43 entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.“

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

§ 47 Auszahlung von Geldleistungen

(1) Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt, überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt. Werden Geldleistungen an den Wohnsitz oder an den gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten von den Geldleistungen abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(2) Bei Zahlungen außerhalb des Geltungsbereiches der in Absatz 1 genannten Verordnung trägt der Leistungsträger die Kosten bis zu dem von ihm mit der Zahlung beauftragten Geldinstitut.⁴⁰

§ 48 Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können in angemessener Höhe an den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt werden, wenn er ihnen gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Kindergeld, Kinderzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile (Geldleistungen für Kinder) können an Kinder, die bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 5 Satz 2 ergibt, ausgezahlt werden. Für das Kindergeld gilt dies auch dann, wenn der Kindergeldberechtigte, mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder den Kindern Unterhalt gewährt.

(2) Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend, wenn unter Berücksichtigung von Kindern, denen gegenüber der Leistungsberechtigte nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, Geldleistungen erbracht werden und der Leistungsberechtigte diese Kinder nicht unterhält.⁴¹

40 ÄNDERUNGEN

25.10.2013.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt werden.“

01.12.2021.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 „sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers“ durch „werden Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto“ und „kostenfrei an seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt werden“ durch „an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

41 ÄNDERUNGEN

27.07.1988.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „für Kinder“ durch „unter Berücksichtigung von Kindern“ ersetzt.

08.07.1989.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Satz 1, 2 und 4“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

§ 49 Auszahlung bei Unterbringung

(1) Ist ein Leistungsberechtigter auf Grund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, sind laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, an die Unterhaltsberechtigten auszuzahlen, soweit der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Kinder, denen gegenüber der Leistungsberechtigte nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, Geldleistungen erbracht werden.

(3) § 48 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.⁴²

§ 50 Überleitung bei Unterbringung

(1) Ist der Leistungsberechtigte untergebracht (§ 49 Abs. 1), kann die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, seine Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, durch schriftliche Anzeige an den zuständigen Leistungsträger auf sich überleiten.

(2) Die Anzeige bewirkt den Anspruchsübergang nur insoweit, als die Leistung nicht an Unterhaltsberechtigten oder die in § 49 Abs. 2 genannten Kinder zu zahlen ist, der Leistungsberechtigte die Kosten der Unterbringung zu erstatten hat und die Leistung auf den für die Erstattung maßgebenden Zeitraum entfällt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für ein Kind (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2), das untergebracht ist (§ 49 Abs. 1), ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung besteht.⁴³

§ 51 Aufrechnung

(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen kann der zuständige Leistungsträger mit Ansprüchen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 Abs. 2 und 4 pfändbar sind.

(2) Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch wird.⁴⁴

18.06.1994.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , den Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 27 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „ , dem Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

42 ÄNDERUNGEN

27.07.1988.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

18.06.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 3 „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

43 ÄNDERUNGEN

28.06.1985.—Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) hat in Abs. 3 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,“ nach „§ 56“ eingefügt.

44 ÄNDERUNGEN

27.08.1980.—Artikel II § 28 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat in Abs. 2 „ , so weit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird“ am Ende eingefügt.

18.06.1994.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 „und 3“ durch „und 4“ ersetzt.

§ 52 Verrechnung

Der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger kann mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 die Aufrechnung zulässig ist.

§ 53 Übertragung und Verpfändung

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Ansprüche auf Geldleistungen können übertragen und verpfändet werden

1. zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind oder,
2. wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können in anderen Fällen übertragen und verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen.

(4) Der Leistungsträger ist zur Auszahlung an den neuen Gläubiger nicht vor Ablauf des Monats verpflichtet, der dem Monat folgt, in dem er von der Übertragung oder Verpfändung Kenntnis erlangt hat.

(5) Eine Übertragung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen steht einer Aufrechnung oder Verrechnung auch dann nicht entgegen, wenn der Leistungsträger beim Erwerb des Anspruchs von der Übertragung oder Verpfändung Kenntnis hatte.

(6) Soweit bei einer Übertragung oder Verpfändung Geldleistungen zu Unrecht erbracht worden sind, sind sowohl der Leistungsberechtigte als auch der neue Gläubiger als Gesamtschuldner dem Leistungsträger zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der Leistungsträger hat den Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen.⁴⁵

§ 54 Pfändung

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.

(2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Unpfändbar sind Ansprüche auf

1. Elterngeld bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge sowie dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder,
2. Mutterschaftsgeld nach § 19 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit herrührt, bis zur Höhe des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, soweit es die anrech-

06.08.2004.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 2 „oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch“ nach „Lebensunterhalt“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 2 „soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht“ durch „wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 2 „Bundessozialhilfegesetzes“ durch „Zwölften Buches“ ersetzt.

45 ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

30.03.2005.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 6 eingefügt.

nungsfreien Beträge nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nicht übersteigt,

- 2a. Wohngeld, soweit nicht die Pfändung wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 9 und 10 des Wohngeldgesetzes sind,
3. Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.

(4) Im übrigen können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

(5) Ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 Satz 2) kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

(6) In den Fällen der Absätze 2, 4 und 5 gilt § 53 Abs. 6 entsprechend.⁴⁶

46 ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat Abs. 4 bis 6 eingefügt.

18.06.1994.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Abs. 5 und 6 aufgehoben, Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3, 5 und 6 lauteten:

„(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,
2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(5) Ein Anspruch auf Erziehungsgeld und ein Anspruch auf vergleichbare Leistungen der Länder können nicht gepfändet werden.

(6) Kommt es für die Zulässigkeit einer Pfändung eines Anspruchs auf Geldleistungen darauf an, ob die Pfändung der Billigkeit entspricht und ob der Leistungsberechtigte durch die Pfändung nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird, sollen der Leistungsberechtigte und der Gläubiger vor der Entscheidung über die Pfändung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen aus Satz 2 und 3 innerhalb einer zu bestimmenden Frist gehört werden. Trägt der Leistungsberechtigte innerhalb der bestimmten Frist keine Tatsachen vor, die gegen die Billigkeit der Pfändung sprechen oder die die Annahme rechtfertigen, daß er durch die Pfändung hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird, kann davon ausgegangen werden, daß die Pfändung zulässig ist. Eine Verfügung des Leistungsberechtigten über den Anspruch nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm vom Vollstreckungsgericht oder von der Vollstreckungsbehörde Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu erklären, ist dem Gläubiger gegenüber bis zur Pfändung unwirksam; sie bleibt auch bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der die Pfändung ablehnenden Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Verfahrens, die dem Leistungsberechtigten mitzuteilen ist, unwirksam. Die Entgegennahme fälliger Beträge bleibt hiervon unberührt.“

02.01.2001.—Artikel 17 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) hat in Abs. 3 Nr. 2 „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder anstelle von Arbeitslosenhilfe gewährt wird“ nach „herrührt“ gestrichen.

§ 55⁴⁷

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 2a eingefügt.

30.03.2005.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 2 Abs. 15 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) hat in Abs. 3 Nr. 1 „sowie Elterngeld bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Abs. 15 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nicht übersteigt“ am Ende eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) hat in Abs. 3 Nr. 2a „§§ 5 und 6“ durch „§§ 9 und 10“ ersetzt.

18.09.2012.—Artikel 1b des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) hat in Abs. 3 Nr. 2 „§ 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ durch „dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Unpfändbar sind Ansprüche auf

1. Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Elterngeld bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge,
2. Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit herrührt, bis zur Höhe des Erziehungsgeldes nach § 5 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nicht übersteigt,
- 2a. Wohngeld, soweit nicht die Pfändung wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 9 und 10 des Wohngeldgesetzes sind,
3. Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.“

01.01.2018.—Artikel 6 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) hat in Abs. 3 Nr. 2 „§ 13“ durch „§ 19“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 3 Nr. 1 „und Betreuungsgeld“ nach „Elterngeld“ gestrichen.

47 ÄNDERUNGEN

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in Abs. 1 Satz 1 „Geldinstitut“ durch „Kreditinstitut“ und „sieben“ durch „14“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „sieben“ durch „14“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Geldinstitut“ jeweils durch „Kreditinstitut“ und „sieben“ durch „14“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Geldinstitut“ durch „Kreditinstitut“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Geldinstitut“ durch „Kreditinstitut“ und „sieben“ durch „14“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „sieben“ durch „14“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 5 desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2012.—Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 55 Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

(1) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Kreditinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der 14 Tage nicht erfaßt.

(2) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner innerhalb der 14 Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, daß das Guthaben von der Pfändung nicht erfaßt ist. Soweit das Kreditinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

§ 56 Sonderrechtsnachfolge

(1) Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tod des Berechtigten nacheinander

1. dem Ehegatten,
 - 1a. dem Lebenspartner,
2. den Kindern,
3. den Eltern,
4. dem Haushaltsführer

zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

(2) Als Kinder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gelten auch

1. Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
2. Pflegekinder (Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind),
3. Geschwister des Berechtigten, die in seinen Haushalt aufgenommen worden sind.

(3) Als Eltern im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gelten auch

1. sonstige Verwandte der geraden aufsteigenden Linie,
2. Stiefeltern,
3. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).

(4) Haushaltsführer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 ist derjenige Verwandte oder Verschwägerte, der an Stelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts aus gesundheitlichen Gründen dauernd gehinderten Ehegatten oder Lebenspartners den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von diesem überwiegend unterhalten worden ist.⁴⁸

(3) Eine Leistung, die das Kreditinstitut innerhalb der 14 Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von 14 Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

48 ÄNDERUNGEN

28.06.1985.—Artikel 18 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Kinder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. leibliche Kinder,
2. Adoptivkinder,
3. Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
4. Pflegekinder (Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind).

Den Kindern werden Geschwister gleichgestellt, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind.

(3) Eltern im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind

1. leibliche Eltern und sonstige Verwandte der aufsteigenden Linie,
2. Adoptiveltern,
3. Stiefeltern,

§ 57 Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers

(1) Der nach § 56 Berechtigte kann auf die Sonderrechtsnachfolge innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Kenntnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichten. Verzichtet er innerhalb dieser Frist, gelten die Ansprüche als auf ihn nicht übergegangen. Sie stehen den Personen zu, die ohne den Verzichtenden nach § 56 berechtigt wären.

(2) Soweit Ansprüche auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangen sind, haftet er für die nach diesem Gesetzbuch bestehenden Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem für die Ansprüche zuständigen Leistungsträger. Insoweit entfällt eine Haftung des Erben. Eine Aufrechnung und Verrechnung nach den §§ 51 und 52 ist ohne die dort genannten Beschränkungen der Höhe zulässig.

§ 58 Vererbung

Soweit fällige Ansprüche auf Geldleistungen nicht nach den §§ 56 und 57 einem Sonderrechtsnachfolger zustehen, werden sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vererbt. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe kann die Ansprüche nicht geltend machen.

§ 59 Ausschluß der Rechtsnachfolge

Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen erlöschen mit dem Tod des Berechtigten. Ansprüche auf Geldleistungen erlöschen nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist.

Dritter Titel Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

4. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).“
01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2, 3 und 4 jeweils „Satz 1“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.
01.08.2001.—Artikel 3 § 48 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.
Artikel 3 § 48 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.
01.05.2002.—Artikel 47 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:
„(4) Haushaltsführer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 ist derjenige Verwandte oder Verschwägte, der an Stelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehegatten oder Lebenspartners den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.“

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.⁴⁹

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Berufsfördernde Maßnahmen

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.⁵⁰

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

49 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—§ 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 „Satz 1“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

50 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat „berufsfördernden Maßnahmen“ durch „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 20 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat „ , anerkannten Schädigungsfolgen“ nach „Erwerbsfähigkeit“ eingefügt.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.⁵¹

§ 65a Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.⁵²

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.⁵³

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

51 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 15 Nr. 1 lit. r des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Angaben, die den Antragsteller, den Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen, können verweigert werden.“

01.01.1986.—§ 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder ihrer Erstattung“ nach „Sozialleistung“ eingefügt.

52 QUELLE

01.01.1981.—Artikel II § 28 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat die Vorschrift eingefügt.

53 ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 2 „wegen Pflegebedürftigkeit“ nach „Sozialleistung“ und „die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung“ nach „deshalb“ eingefügt.

21.12.2007.—Artikel 20 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 2 „, anerkannten Schädigungsfolgen“ nach „Erwerbsfähigkeit“ eingefügt.

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften⁵⁴

§ 68 Besondere Teile dieses Gesetzbuches

Bis zu ihrer Einordnung in dieses Gesetzbuch gelten die nachfolgenden Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als dessen besondere Teile:

1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. (weggefallen)
3. die Reichsversicherungsordnung,
4. das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
5. (weggefallen)
6. das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
7. Gesetze, die eine entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Vierzehnten Buches vorsehen, insbesondere
 - a) § 59 Absatz 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes,
 - b) die §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes,
 - c) die §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sowie
 - d) die §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
8. (weggefallen)
9. (weggefallen)
10. das Wohngeldgesetz,
11. (weggefallen)
12. das Adoptionsvermittlungsgesetz,
13. das Bundeskindergeldgesetz,
14. das Unterhaltsvorschussgesetz,
15. der Erste und Zweite Abschnitt des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,
16. das Altersteilzeitgesetz,
17. der Fünfte Abschnitt des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
18. die §§ 80 bis 83a des Soldatenversorgungsgesetzes, soweit sie die entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung vorsehen.⁵⁵

54 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

55 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 2 und 13 aufgehoben. Nr. 2 und 13 lauteten:

„2. das Schwerbehindertengesetz,

13. das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation,“.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat in Nr. 17 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 18 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat Nr. 11 aufgehoben. Nr. 11 lautete:

„11. das Bundessozialhilfegesetz, auch soweit § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes vorsieht,“.

Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450) hat in Nr. 10 „und das Wohngeldsondergesetz“ am Ende gestrichen.

§ 69 Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Buches über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.⁵⁶

§ 70 Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht

30.03.2005.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Nr. 17 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 18 aufgehoben. Nr. 18 lautete:

„18. das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.“

01.01.2007.—Artikel 2 Abs. 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) hat Nr. 15a eingefügt.

15.12.2010.—Artikel 110 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat Nr. 17 geändert. Nr. 17 lautete:

„17. das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.“

30.10.2012.—Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) hat Nr. 5 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,“.

01.08.2013.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) hat Nr. 15 und 15a durch Nr. 15 ersetzt. Nr. 15 und 15a lauteten:

„15. der Erste Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes,

15a. der erste Abschnitt des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,“.

01.01.2015.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2416) hat Buchstabe a in Nr. 7 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,“.

01.09.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) hat in Nr. 15 „ , Zweite und Dritte“ durch „und Zweite“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze, insbesondere

a) §§ 80 bis 83a des Soldatenversorgungsgesetzes,

b) § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes,

c) § 47 des Zivildienstgesetzes,

d) § 60 des Infektionsschutzgesetzes,

e) §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes,

f) § 1 des Opferentschädigungsgesetzes,

g) §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,

h) §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,

die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 8 aufgehoben. Nr. 8 lautete:

„8. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung,“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Nr. 17 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 18 eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 32 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Buchstabe a in Nr. 7 aufgehoben.

Artikel 32 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Nr. 17 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 18 eingefügt. Nr. 18 wird lauten:

„18. das Soldatenentschädigungsgesetz.“

56 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift eingefügt.

Artikel 229 § 6 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend bei der Anwendung des § 45 Abs. 2 und 3 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.⁵⁷

§ 71 Überleitungsvorschrift zur Übertragung, Verpfändung und Pfändung

§ 53 Abs. 6 und § 54 Abs. 6 sind nur auf Geldleistungen anzuwenden, soweit diese nach dem 30. März 2005 ganz oder teilweise zu Unrecht erbracht werden.⁵⁸

§ 72 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gilt die Vorschrift des § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.⁵⁹

57 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat die Vorschrift eingefügt.

58 QUELLE

30.03.2005.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat die Vorschrift eingefügt.

59 QUELLE

01.01.2024.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 32 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat die Vorschrift aufgehoben.